STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Beteiligte(r): Fachbereich Innere Verwaltung

Vorlage

Auskunft erteilt: Herr Wulf
Telefon: 02521 29-200

2016/0230
öffentlich

Gesamtabschluss der Stadt Beckum zum 31. Dezember 2015 im Entwurf

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum
27.10.2016 Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Die Entwürfe der Gesamtabschlüsse der Stadt Beckum zum 31. Dezember für die Jahre 2011 bis 2015 werden zur Kenntnis genommen.
2. Der Entwurf des Gesamtabschlusses zum 31. Dezember 2015 wird zur örtlichen Prüfung sowie zur Vorbereitung der Bestätigung des Gesamtabschlusses und Entlastung des Bürgermeisters durch den Rat an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen.
3. Der Beteiligungsbericht der Stadt Beckum zum 31. Dezember 2015 wird zur Kenntnis genommen.

Kosten/Folgekosten

Durch die Erstellung des Gesamtabschlusses entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Aufstellung des Gesamtabschlusses ist geregelt in den §§ 116 und 117 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit den §§ 49 bis 52 der Gemeindehaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (GemHVO NRW) mit Verweisen auf das Handelsgesetzbuch (HGB).

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu beachten.

Erläuterungen

Gesamtabschluss

Mit der Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) sind alle Kommunen in Nordrhein-Westfalen gesetzlich verpflichtet, erstmals zum 31. Dezember 2010 einen Gesamtabschluss aufzustellen, der letztlich vom Rat zu bestätigen ist.

Der Gesamtabschluss fasst den Jahresabschluss des Kernhaushaltes und die Jahresabschlüsse der verselbständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Form zusammen (analog zum Konzernabschluss in der Privatwirtschaft). Ziel des Gesamtabschlusses ist es, die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Beckum und ihrer Betriebe in einer Gesamtheit abzubilden und somit eine Betrachtung des „Konzerns Stadt Beckum" zu ermöglichen.

Der Gesamtabschluss besteht gemäß § 116 Absatz 1 GO NRW in Verbindung mit § 49 Absatz 1 GemHVO NRW aus der Gesamtbilanz, der Gesamtergebnisrechnung und dem Gesamtanhang. In der Gesamtbilanz werden das Vermögen und die Schulden zum Abschlussstichtag gegenübergestellt. Die Gesamtergebnisrechnung ist eine aus der Ergebnisrechnung des Kernhaushaltes abgeleitete Darstellung und ein Nachweis des für die gesamte städtische Aufgabenerfüllung im Berichtsjahr tatsächlich erzielten Ressourcenaufkommens und des tatsächlichen Ressourcenverbrauchs. Der Gesamtanhang erhält unter anderem Erläuterungen zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, zur Gesamtbilanz, zur Gesamtergebnisrechnung, zur Kapitalflussrechnung sowie Hinweise zu den Verantwortlichen.

Der Gesamtabschluss ist gemäß § 116 Absatz 1 GO NRW in Verbindung mit § 49 Absatz 2 GemHVO ferner um einen Gesamtlagebericht sowie um einen Beteiligungsbericht zu ergänzen. Im Gesamtlagebericht wird der Geschäftsablauf und die wirtschaftliche Gesamtlage der Stadt Beckum dargestellt und erläutert. Der Beteiligungsbericht beinhaltet Angaben über die wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung der Stadt Beckum in Bezug auf die Beteiligung an Unternehmen und Einrichtungen.

Das Aufstellungsverfahren für den städtischen Gesamtabschluss setzt sich aus den folgenden Verfahrensschritten zusammen:

1. Aufstellung des Entwurfs durch den Kämmerer und Bestätigung durch den Bürgermeister innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres (§ 116 Absatz 5 in Verbindung mit § 95 Absatz 3 Satz 1 GO NRW)
2. Zuleitung des Entwurfs durch den Bürgermeister an den Rat innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres (§ 116 Absatz 5 in Verbindung mit § 95 Absatz 3 Satz 2 GO NRW)
3. Prüfung des Gesamtabschlusses durch den Rechnungsprüfungsausschuss und Abgabe des Bestätigungsvermerks (§ 116 Absatz 6 in Verbindung mit § 101 Absätze 2 bis 8 GO NRW)
4. Bestätigung des Gesamtabschlusses durch den Rat bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres (§ 116 Absatz 1 GO NRW)
5. Entlastung des Bürgermeisters durch die Ratsmitglieder (§ 116 Absatz 1 in Verbindung mit § 96 Absatz 1 Satz 4 GO NRW)
6. Anzeige des Gesamtabschlusses bei der Aufsichtsbehörde (§ 116 Absatz 1 in Verbindung mit § 96 Absatz 2 GO NRW)

7. Bekanntmachung des Gesamtabschlusses in den örtlichen Medien (§ 116 Absatz 1 in Verbindung mit § 96 Absatz 2 GO NRW)

8. Verfügbarhalten des Gesamtabschlusses durch die Verwaltung bis zur Bestätigung des folgenden Gesamtabschlusses (§ 116 Absatz 1 in Verbindung mit § 96 Absatz 2 GO NRW)

Die fristgerechte Einhaltung der zuvor genannten Erfordernisse konnte bisher von einer Vielzahl von Kommunen, wie auch der Stadt Beckum, nicht eingehalten werden. Mit dem „Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften" vom 25. Juni 2015 wurde für die Anzeige der Gesamtabschlüsse des Haushaltsjahres 2015 und der Vorjahre eine ähnliche Vereinfachungsregelung geschaffen, wie dies mit dem 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz für die Jahresabschlüsse des Jahres 2012 und der Vorjahre geregelt wurde. Hiernach sind der Anzeige des Gesamtabschlusses des Haushaltsjahres 2015 die Gesamtabschlüsse der Haushaltsjahre 2011 bis 2014 beizufügen, soweit diese noch nicht der Aufsichtsbehörde angezeigt worden sind. Der Anzeige können die Gesamtabschlüsse des Haushaltsjahres 2014 und der drei Vorjahre in der vom Bürgermeister bestätigten Entwurfsfassung beigefügt werden. Das bedeutet, dass die Gesamtabschlüsse der Stadt Beckum für die Jahre 2011 bis 2014 im Entwurfsstand mit dem geprüften Gesamtabschluss für das Jahr 2015 der Aufsichtsbehörde angezeigt werden müssen. Dies erfolgt zeitlich unmittelbar nach der bis spätestens zum 31. Dezember 2016 zu erfolgenden Bestätigung des Gesamtabschlusses 2015 durch den Rat.

Der Entwurf des Gesamtabschlusses zum 31. Dezember 2015 wurde im Oktober 2016 vom Kämmerer aufgestellt und vom Bürgermeister bestätigt.

Die wichtigsten Kernaussagen des Gesamtabschlusses zum 31. Dezember 2015 lauten wie folgt:

Der Entwurf des Gesamtabschlusses 2015 schließt mit einem Gesamtjahresfehlbetrag in Höhe von rund 3.471.000 Euro ab. Er setzt sich aus dem Jahresfehlbetrag der Stadt Beckum in Höhe von rund 3.546.000 Euro, dem anteiligen Jahresüberschuss der Beckumer Wohnungsgesellschaft mbH in Höhe von rund 20.000 Euro, dem Jahresüberschuss der Städtischen Betriebe Beckum in Höhe von rund 48.000 Euro, dem Jahresüberschuss des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum in Höhe von rund 751.000 Euro sowie dem Jahresfehlbetrag aus dem „Teilkonzern Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder" (mit den Beteiligungen Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG und Wasserversorgung Beckum GmbH) in Höhe von rund 824.000 Euro zusammen. Dieser begründet sich auch durch die im Gesamtabschluss noch bis 2016 erforderliche Abschreibung in Höhe von 718.410 Euro auf den als immateriellen Vermögenswert zu aktivierenden Geschäfts- und Firmenwert aus dem ursprünglichen Anschaffungsvorgang an der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG sowie durch die im Gesamtabschluss noch bis 2027 erforderliche Abschreibung in Höhe von 219.846 Euro auf den als immateriellen Vermögenswert zu aktivierenden Geschäfts- und Firmenwert aus der Anteilsaufstockung an der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG im Jahr 2013.

Die Erträge des Konzerns Stadt Beckum decken nicht die Aufwendungen. Es fehlen rund 2.723.000 Euro, um ein ausgeglichenes Ergebnis zu erzielen.

Die Gesamtbilanzsumme beläuft sich zum 31. Dezember 2015 auf insgesamt rund 354.262.000 Euro. Im Vergleich zum 31. Dezember 2014 (rund 367.415.000 Euro) hat sie sich somit um rund 13.152.000 Euro oder 3,58 Prozent verringert.

Auf der Aktivseite der Bilanz zeigt sich eine Verringerung des Anlagevermögens um rund 10.758.000 Euro. Diese resultiert im Wesentlichen aus den planmäßigen Abschreibungen des Sachanlagevermögens, aber auch aus der Abschreibung des Geschäfts- und Firmenwertes aus der Vollkonsolidierung.

Auf der Passivseite der Bilanz zeigt sich ein Rückgang des Eigenkapitals um rund 3.539.000 Euro aufgrund der Verrechnung des negativen Konzernjahresergebnisses des Vorjahres mit der Allgemeinen Rücklage. Die Sonderposten, Rückstellungen und Verbindlichkeiten sind ebenfalls gesunken.

Beteiligungsbericht

Die Gemeinde hat nach § 117 Absatz 1 GO NRW einen Beteiligungsbericht zu erstellen, in dem ihre wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung, unabhängig davon, ob verselbständigte Aufgabenbereiche dem Konsolidierungskreis des Gesamtabschlusses angehören, zu erläutern ist. Der Bericht ist jährlich bezogen auf den Abschlussstichtag des Gesamtabschlusses fortzuschreiben und dem Gesamtabschluss beizufügen.

Ferner ist der Bericht nach § 117 Absatz 2 GO NRW dem Rat und den Einwohnerinnen und Einwohnern zur Kenntnis zu bringen und zu diesem Zweck zur Einsichtnahme verfügbar zu halten. Auf die Möglichkeit der Einsichtnahme ist in geeigneter Form öffentlich hinzuweisen.

Mit der Vorlage des Beteiligungsberichtes zum 31. Dezember 2015 kommt die Verwaltung den vorgenannten gesetzlichen Vorgaben nach. Wie in den Vorjahren enthält der Bericht als wesentlichen Inhalt eine Darstellung der wirtschaftlichen Situation der einzelnen Beteiligungen sowie ihre Bedeutung für den städtischen Haushalt. Mit dem Beteiligungsbericht wird den Ratsmitgliedern, der Verwaltung und der interessierten Öffentlichkeit die Möglichkeit gegeben, sich mit einem wichtigen Teil des kommunalen Handelns vertraut zu machen. Die regelmäßige Aktualisierung der wichtigsten Jahresabschlussdaten (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) der einzelnen Beteiligungen trägt dazu bei, deren mittelfristige Geschäftsentwicklung aufzuzeigen und damit die notwendige Transparenz zu vermitteln.

Anlage(n):

Gesamtabschluss der Stadt Beckum zum 31. Dezember 2015 im Entwurf mit Anlagen